

**Beschluss  
des Landeskirchenrates betreffend Segenshandlungen  
der Vikarinnen und Vikare vom 4. Sep. 1992**

Die Vikarinnen und Vikare der Landeskirche sind berechtigt, alle Segenshandlungen auch in der Form des Segenszuspruches vorzunehmen. Dies gilt für alle Verkündigungsdienste, für Trauungen, für kirchliche Bestattungen sowie für Konfirmationen und alle Segensformen in der häuslichen Seelsorge und im Krankenhaus.

Die Vikarinnen und Vikare der Landeskirche können den Segenszuspruch auch im Rahmen von Weihenhandlungen erteilen.

Die Verwaltung der Sakramente bleibt an die Ordination gebunden.

Bückehurg. den 4. September 1992

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat  
Heinrich Herrmanns  
- Landesbischof -